

1 Geltungsbereich

1.1 Alle Einkaufsgeschäfte der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG („Besteller“) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Wird vom Besteller auf ein Schreiben des Lieferanten Bezug genommen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Die Bedingungen des Bestellers gelten auch ohne vorheriges Angebot oder Auftragsbestätigung, spätestens mit Erbringung der Leistung oder Annahme der Ware als vereinbart. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder in diesen AEB geregelt ist, gelten ausschließlich diese AEB in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Fassung.

1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise für Montagen sowie Bau- und Fremdleistungen weitergehende Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

2 Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Antragenden.

2.2 Unsere Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer, wie beispielsweise Schreib- und Rechenfehler, sowie Unvollständigkeits unserer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung oder Lieferung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

2.4 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3 Bestellungen und Bestelländerungen

3.1 Bestellungen sowie gegebenenfalls deren Änderungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde. Die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

3.2 In allen Schriftstücken sind die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 4.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3.3 Der Besteller behält sich ein 14-tägiges Widerrufsrecht vor.

4 Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreis inkl. freier Lieferung an den Bestimmungsort verzollt, einschließlich Transport und Verpackung. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preise mehr als 10% pro Jahr im Vergleich zum Zeitpunkt der ersten Bestellung bzw. im Vergleich zu dem jeweils vorangegangenen Jahr angehoben werden.

4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, wie bspw. Montage, Einbau, sowie alle Nebenkosten, wie bspw. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung ein.

4.3 Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Sofern wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Leistungen und Lieferungen erbracht und gegebenenfalls vereinbarte Abnahmen erfolgt sind als auch die ordnungsgemäße Rechnung bei uns eingegangen ist. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

4.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4.5 Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

4.6 Dem Lieferant stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zu.

5 Lieferung und Gefahrenübergang

5.1 Die Lieferzeit läuft sofern nicht anders vereinbart vom Bestelltage an. Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dafür liegt vor. Zu Teillieferungen ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt. Sobald Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

5.2 Ist der Lieferant in Verzug, können wir neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt uns vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition, im Übrigen nach diesen AEB und sonst nach dem Gesetz.

5.4 Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort auf uns über, bei Maschinen und technischen Einrichtungen erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung an uns. Soweit eine Abnahme vereinbart oder nach dem Charakter des Vertrages gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

6 Haftung für Mängel, Mängelrüge und Haftung

6.1 Für die uns zustehenden Gewährleistungsrechte wegen Mängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Insbesondere leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert beeinträchtigenden Mängel aufweist, der vereinbarten Beschaffenheit, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden, gleichgültig, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

6.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.4 Eigenschaften des Kaufgegenstandes sind ausdrücklich garantiert, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Änderungen bzw. Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt oder der Aufwertung der Leistung dienen, müssen dem Besteller vor der Ausführung angezeigt werden.

6.5 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichproben-verfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offensichtlichen Mangels 10 Arbeitstage (als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag) ab Ablieferung der Ware; die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 10 Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels.

6.7 Die Nacherfüllung hat unverzüglich zu erfolgen. In dringenden Fällen, d. h. in Fällen, in denen die Abwehr erheblicher Nachteile und Schäden erforderlich ist, hat die Nacherfüllung auf Verlangen des Bestellers in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, so hat der Lieferant unverzüglich, im Einvernehmen mit dem Besteller, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

6.8 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Von dem Lieferanten im Rahmen der Nacherfüllung zu tragen sind daher insbesondere auch die bauseitigen Kosten, z.B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs-, Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6.9 Unbeschadet der uns zustehenden gesetzlichen Rechte und der Ziff. 6.3 gilt ferner: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (bspw. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.10 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6.11 Der Besteller ist neben den im Gesetz genannten Fällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn ein dringender Fall vorliegt, d. h. die Nacherfüllung zur Abwehr erheblicher Nachteile oder Schäden erforderlich ist. Für die durch die Ersatzvornahme nicht behobenen Mängel bleibt die Mängelhaftung des Lieferanten im Übrigen erhalten.

6.12 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für solche Ansprüche auf Nachbesserung, Ersatzleistung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

6.13 Die Sachmängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Subunternehmern oder Unterlieferanten des Lieferanten erbrachten / hergestellten Leistungen der Teile. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die eigene Gewährleistungspflicht davon abhängig zu machen, dass er uns Ansprüche gegen den jeweiligen Subunternehmer oder Unterlieferanten abgetreten und dass ein Vorgehen von uns gegen den Subunternehmer oder Unterlieferanten erfolglos blieb.

6.14 Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet gesehen hat, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

7 Lieferantenregress

7.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer/Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter zweckmäßiger Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer/Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, beispielsweise durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8 Produkthaftung

8.1 Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Der Lieferant verpflichtet sich, Meldungen an Behörden nach dem Produkthaftungsgesetz vorher mit dem Besteller abzustimmen. Der Besteller behält sich vor, bei Zuwiderhandlung entstandene Schäden geltend zu machen.

9 Versicherungen

9.1 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

9.2 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

10 Versandvorschriften

10.1 Liefertermine, -fristen, Leistungstermine und –fristen, welche verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist oder Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum Ablauf der Liefer- oder Leistungsfrist am Bestimmungsort eingegangen ist.

10.2 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen; die Regelungen der Ziff. 8.4 sind zu beachten.

10.3 Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. Der Versand hat ab einem Wert von 10.000 Euro versichert zu erfolgen. Die Kosten hierfür kann der Lieferant nicht zusätzlich zu dem vereinbarten Preis verlangen; es gilt Ziff. 4.2 dieser AEB.

10.4 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller angegebenen Bestellzeichen, insbesondere Bestellnummer und Bestellposition und Angaben zum Bestimmungsort vollständig anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 4.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

10.5 Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

10.6 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten selbstschuldnerisch, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch ihn entstehen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

10.7 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

11 Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte

11.1 Alle Zeichnungen, Abbildungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen vorgenannter Art werden im Falle der Anfertigung durch den Lieferanten Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller vollständig samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Der Besteller behält sich sämtliche Eigentumsrechte und die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vorgenannter Art vor.

11.2 Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages benutzen.

11.3 Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen spätestens durch Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.

11.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch uns beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

11.5 Im Übrigen werden wir mit der Lieferung Eigentümer der Ware. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. So erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung der gelieferten Ware und der Eigentumsvorbehalt hat nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Wir sind in diesem Fall jedoch dennoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung weiter zu veräußern; die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, zu deren Einziehung wir ermächtigt bleiben, treten wir an den dies annehmenden Lieferanten hiermit ab. Alle weiteren Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen.

12 Geheimhaltung

Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu beachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

An Zeichnungen, Abbildungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns gemäß Ziff. 9 dieser AEB Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind

ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungs-verpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

13 Unterlagen, Normen, Richtlinien

Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.

Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Normen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

14 Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

14.1 Werden Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die am Ort der Leistungserbringung gelten. Erbringt der Lieferant seine Leistung innerhalb des Industrieparks Kalle-Albert, werden ihm diese vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt bzw. können von ihm beim Sicherheitsdienst des Industrieparks jederzeit angefordert werden.

14.2 Das Risiko für das eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.

15 Schutzrechts- und Patentverletzung

15.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Folgenden dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in dem vorgenannten Satz genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

15.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben hiervon unberührt.

16 Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

16.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechtes sowie des sonstigen internationalen Kaufrechtes.

16.2 Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nicht anderes in der Bestellung angegeben ist. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

16.3 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die der von den Parteien gewünschten am nächsten kommt.